

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 10a AMG

AMG - Arzneimittelgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

Der Antragsteller ist abweichend von § 9a Abs. 1 Z 19 und 20 nicht verpflichtet, die Ergebnisse der nicht klinischen Versuche oder der klinischen Prüfungen bzw. Versuche vorzulegen, wenn er mittels detaillierter bibliographischer Unterlagen nachweisen kann, dass

- 1. 1.der Wirkstoff oder die Wirkstoffe der Arzneispezialität seit mindestens zehn Jahren in derUnion allgemein medizinisch verwendet werden und
- 2. 2.die für eine Zulassung anerkannte Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneispezialität gegeben ist.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at}$